



Die hier veröffentlichte Fassung des Marie Curie-Musterarbeitsvertrages bezieht sich auf Projekte, die aus Bewerbungsaufufen ab dem Jahr 2011 resultieren.

Gegenüber der Fassung für Projekte aus den Bewerbungsaufufen der Jahre 2007-2010 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung der Höhe der Mobilitätzulage (Mobility Allowance) auf 700,- bzw. 1.000,- €
- Streichung des § 4 Gehaltzulagen, entsprechende Änderung der Nummerierung folgender Paragraphen



Die **[aufnehmende Einrichtung]**, vertreten durch **[Titel, Name und Adresse]**,  
und

Frau/Herr geboren am , **(Anschrift)**

schließen folgenden

**Dienstvertrag** <sup>(1)</sup>

### § 1

Frau/Herr **(Name)** wird befristet, gem § 2 Abs. 2 WissZeitVG, für die Zeit vom **(Datum)** bis zum **(Datum)** im Rahmen und ausschließlich mit Mitteln der Marie Curie-Maßnahme **Initial Training Networks – ITN** im Spezifischen Programm Menschen - 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (2007-2013), entsprechend den Rahmenbedingungen der Finanzhilfvereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und **[aufnehmende Forschungseinrichtung]**, im Folgenden **[Akronym der Einrichtung]** genannt, als

#### EU-ForscherIn

am **(Gastinstitut)** in **(Arbeitsort)** beschäftigt.

Ihr/Ihm obliegen folgende Aufgaben: Durchführung des Forschungsprojektes gemäß des zwischen Europäischer Kommission und **[Akronym der Einrichtung]** geschlossenen Vertrages (**Vertragsnummer, Titel des Projektes**), im Folgenden EU-Finanzhilfvereinbarung (EUF) genannt.

Die EUF, bestehend aus Annex I – Beschreibung der Arbeiten, Annex II – Allgemeine Bedingungen, Annex III – Besondere Bestimmungen (Marie Curie-Forschererstaubildungsnetz), wird mit der/dem EU-ForscherIn vereinbart und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des **(Datum)**.

### § 2

#### Pflichten der/des EU-Forscherin/Forschern

1. Frau/Herr **(Name)**, im folgenden EU-ForscherIn genannt, erstellt bei Aufnahme ihrer/seiner Erstausbildungstätigkeit zusammen mit der/dem in Annex I (EUF) angeführten WissenschaftlerIn der Gastinstitution (**Frau/Herr Dr.**), die/der für die Beaufsichtigung der Aktivitäten der/des EU-Forscherin/Forschern im Rahmen der Forschererstaubildung verantwortlich ist, einen persönlichen Laufbahntwicklungsplan, der dem Vertrag spätestens sechs Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beigefügt wird.

2. Die/der EU-ForscherIn ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Soweit für das Gastinstitut eine Institutsordnung erlassen ist, ist sie Bestandteil des Vertrages.
3. Der/die EU-ForscherIn verpflichtet sich, die Aufgaben und Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes (**Bundesland**) sowie die Gesetze zu wahren.
4. Die Arbeitszeit entspricht der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/s Vollzeitbeschäftigten unter Anwendung des TV-L/TVöD.
5. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages sich ausschließlich dem unter § 1 genannten Projekt zu widmen und auf die Ausübung anderer entgeltlicher Tätigkeiten zu verzichten. Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des für die Beaufsichtigung der Aktivitäten der/des EU-Forscherin/Forschers verantwortlichen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers der Gastinstitution.
6. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, unverzüglich die Gastinstitution über jeden Umstand, der die Durchführung der EUF oder dieses Vertrages beeinträchtigen kann, zu unterrichten. Dies ist insbesondere:
  - jede Modifikation in Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen und/oder den persönlichen Laufbahntwicklungsplan
  - jede Modifikation in Bezug auf die Informationen, die der Aufnahme in die Marie Curie-Maßnahme zu Grunde lagen
  - eine Krankheit, die einen direkten Einfluss auf die Vereinbarungen haben kann
  - Bekanntgabe einer Schwangerschaft im Rahmen des geltenden Rechts.
7. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, sämtliche das Projekt betreffende Informationen gemäß den in der EUF aufgeführten Vereinbarungen (Berichtspflicht) der/m ProjektleiterIn in schriftlicher Form und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt dies bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses. Sollte die Europäische Kommission bei entsprechender Nichtvorlage bzw. nicht fristgerechter Vorlage des Abschlussberichtes die Abschlusszahlung verweigern, so kann die Forschungseinrichtung die Rückforderung bereits gezahlter Vergütung von der/dem EU-ForscherIn verlangen, sofern sie/er den Verzug zu vertreten hat.
8. Des Weiteren verpflichtet sich die/der EU-ForscherIn gemäß Annex III.2 der EUF, vor Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses die von der Europäischen Kommission bereitgestellten Bewertungsfragebögen über ihre/seine Arbeiten am Projekt (**Titel des Projektes**) zu erstellen sowie zwei Jahre nach Projektabschluss die von der Europäischen Kommission bereitgestellten Follow-up-Fragebögen auszufüllen und die Gastinstitution über die fristgerechte Zusendung an die Europäische Kommission zu unterrichten. Darüber hinaus ist die/der EU-ForscherIn verpflichtet, die Gastinstitution für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Projektes über ihren/seinen jeweiligen Aufenthaltsort zum Zweck einer möglichen Kontaktaufnahme zu informieren.

### § 3 Vergütung

1. Für die gemäß §§ 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten wird ein monatlicher Betrag von der Europäischen Kommission in Höhe von (**Betrag**) € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht der Haushaltsbelastung für die Einstellung der/des EU-Forscherin/Forschers und entspricht nach Abzug der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung dem Bruttogehalt für die zu entlohnende Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 des Vertrages.
2. In diesem Betrag sind sowohl die in der EUF für die/den EU-ForscherIn vorgesehene monatliche Vergütung (Living Allowance) - in Höhe von (**Betrag**) - wie auch die Mobilitätszulage (Mobility Allowance) – in Höhe von (**700,00 oder 1.000,00 €**) –, korrigiert durch den zur Zeit des Vertragsschlusses von der Europäischen Kommission vorgegebenen Länderkoeffizienten, enthalten.
3. Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht (Kranken-/Pflege-/Arbeitslosen- und Rentenversicherung) richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Hierbei werden die jeweiligen Arbeitnehmerbeiträge von dem o.a. Bruttobetrag in Abzug gebracht. Die Zahlung erfolgt monatlich am Ende des jeweiligen Monats im Wege der EDV-Zahlung. Damit sind alle Vergütungsansprüche abgegolten. Zusätzliche Leistungen wie z.B. Beihilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Zulagen, Mehrarbeit, Überstunden, Umzugskosten, Trennungsentschädigung usw. werden nicht gewährt.

### § 4 Erholungsurlaub / Krankheitsfall

Dieser Vertrag unterliegt den Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff BGB. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl.IS:1014) in seiner jeweils geltenden Fassung. Erholungsurlaub richtet sich nach den Vorschriften des TV-L/TVöD in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Rechte am geistigen Eigentum / Veröffentlichungen

1. Alle der/dem EU-ForscherIn während der Tätigkeit in der **[Akronym der Einrichtung]** dienstlich bekannt gewordenen und/oder als vertraulich gekennzeichneten oder benannten Unterlagen, Dokumente, Schriften und Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.
2. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, nationale und europarechtliche Bestimmungen zu Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen sowie Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die während oder im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Tätigkeiten entstanden sind, zu beachten. Auf Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge findet das Arbeitnehmererfindungsgesetz in der jeweiligen Fassung (insbesondere §5 ArbnErfG Meldepflicht) Anwendung. Vereinbarungen mit Dritten, die Dienstervfindungen oder technische Verbesserungen betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der **[Akronym der Einrichtung]**. Die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeiten der/des EU-Forscherin/Forschers im Rahmen der unter §§ 1 und 2 genannten Tätigkeiten stehen der **[Akronym der Einrichtung]** zu. Dies gilt in jedem Fall in dem Umfang, wie die **[Akronym der Einrichtung]** die Rechte benötigt, um ihre Pflicht im Rahmen der EUF erfüllen zu können.

3. Die/der im § 2 benannte WissenschaftlerIn der Gastinstitution wird über die Absicht, eine Arbeit zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in/an der **[Akronym der Einrichtung]** steht oder unter Benutzung ihrer Einrichtungen zustande gekommen ist, unter Vorlage des Manuskripts unterrichtet. Sie/er entscheidet im Benehmen mit der/dem AutorIn darüber, ob und in welcher Form bei der Veröffentlichung auf die **[Akronym der Einrichtung]** Bezug genommen wird.
4. Bei allen mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen ist die/der EU-ForscherIn verpflichtet, stets darauf hinzuweisen, dass es sich um Arbeiten handelt, die mit Unterstützung durch die Europäische Gemeinschaft im Rahmen eines Marie Curie Initial Training Networks durchgeführt wurden.
5. Die Leitung der Gastinstitution kann die Veröffentlichung nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere dann untersagen, wenn durch die Veröffentlichung die Interessen anderer MitarbeiterInnen der Forschungseinrichtung oder Personen, die an der Forschungsarbeit mit beteiligt waren, verletzt würden oder wenn es sich um eine vorzeitige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen handelt, durch die ein berechtigtes Interesse der Gastinstitution verletzt wird.
6. Es werden die Vorschriften für Haftung staatlicher Bediensteter für Schäden entsprechend angewendet.

## **§ 6 Zugangsrechte**

1. Der/dem EU-ForscherIn wird von der **[Akronym der Einrichtung]** ein nicht exklusives unentgeltliches Zugangs- und Nutzungsrecht auf die relevanten Daten zu bereits bestehendem Know-how und Kenntnissen gewährt, die für die Durchführung ihrer/seiner im Rahmen der §§ 1 und 2 definierten Tätigkeiten erforderlich sind. Die **[Akronym der Einrichtung]** wird die/den EU-ForscherIn so bald wie möglich über eventuelle Einschränkungen informieren, welche sich wesentlich auf die Gewährung der Rechte auswirken können. Jede Art von Nutzungsrecht endet unmittelbar mit Beendigung dieses Vertrages oder des in der EUF behandelten Projektes.

## **§ 7 Beendigung des Vertrages**

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist der §§ 622, 626 BGB gekündigt werden. Kündigungsgründe können insbesondere vorliegen, wenn:
  - a) die/der EU-ForscherIn die unter den §§ 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt,
  - b) der **[Akronym der Einrichtung]** die für das Projekt erforderlichen Haushaltsmittel von der Europäischen Kommission nicht zur Verfügung gestellt werden,
  - c) das unter § 1 genannte Projekt durch die Europäische Gemeinschaft vorzeitig beendet oder verschoben wird und/oder die dem Projekt zugrunde liegende Finanzhilfevereinbarung gekündigt wird,

- d) die Anstellung der/des EU-ForscherIn durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden ist, oder
- e) andere wichtige Gründe dazu Anlass geben.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bei vorzeitiger Beendigung dieses Dienstverhältnisses hat die/der EU-ForscherIn keinen Anspruch auf den Vergütungsanteil für die nicht abgeleistete Zeit.

- 2. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung zu verzichten und eine zuviel gezahlte Vergütung zurückzuzahlen. Diese Rückerstattungsverpflichtung hat die/der EU-ForscherIn gegenüber der **[Akronym der Einrichtung]**.

## § 8

### **Ansprüche / Änderungen - sonstige Bestimmungen**

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der Gastinstitution schriftlich geltend gemacht werden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## § 9

### **Gerichtsstand**

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird (**Ort**) als Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung vereinbart.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift** (VertreterIn)  
der aufnehmenden Forschungs-  
einrichtung

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift** EU-ForscherIn